

56. Kann bei einem Schleppvertrage, der mit dem Fiskus als dem Inhaber des Schleppmonopols auf einem Kanal abgeschlossen wird, der Kanalwärter als Erfüllungsgehilfe des Fiskus gelten?

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1922 i. S. preuß. Staatsfiskus (Bekl.) w. C. Vo. u. C. Wi. (Rl.). I 562/21.

I. Landgericht Duisburg. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 4. Februar 1918 wurde der mit Kohlen beladene Kahn „Germania“ der Kläger im Anhang des Schleppboots M 201 des Beklagten durch den Kanal Datteln—Hamm geschleppt. Auf der Fahrt stieß die Germania auf einen einige Wochen vorher gesunkenen Brahm, der ebenfalls dem Beklagten gehörte, und wurde beschädigt. Die Kläger verlangen vom Beklagten Schadenersatz. Der Anspruch wurde vom Landgericht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach dem Gesetz vom 30. April 1913 waren auf der Kanalstrecke Datteln—Hamm (Wippe-Kanal) Schleppfähne, wie die Germania, nur mit der vom Beklagten vorzuhaltenden Schleppkraft fortzubewegen (Schleppmonopol). Dieser monopolisierte Schleppbetrieb ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen, welches dem Fiskus Einnahmen verschaffen, aus welchem er auch Gewinn haben soll und hat. Wie Beklagter selbst vorträgt, wurde der Schlepplohn für beladene Rähne auf Grund des Fassungsvermögens des Rähns bestimmt. Wenn, wie hier, für die Ausführung des Schleppens mit fiskalischen Dampfern von den zu schleppenden Rähnen Schleppgebühren erhoben werden, so ist das ein privatrechtlicher Schleppvertrag, indem das Schleppen zum Erwerbe dient. Die Bestimmung des Art. 54 Abs. 4 bis 7 der alten Reichsverfassung (vgl. Ges. v. 24. Dezember 1911) trifft auf diese Gebühren nicht zu (RGZ. Bd. 45 S. 164). Sie haben nicht, wie die Abgaben für die Benutzung des Kanals und seiner Betriebsanlagen, öffentlich-rechtlichen Charakter. Im gegenwärtigen Fall hatten die Kläger durch Lösung des Fahrscheins beim Schleppamt Duisburg-Ruhrort sowohl die für die Benutzung des Kanals berechneten Kanalabgaben als auch die Schlepplöhne gezahlt. Soweit Zahlung der Kanalabgaben für die Benutzung des Kanals und seiner Einrichtungen in Betracht kommt, kann nicht, was das Oberlandesgericht annimmt und wogegen sich die Revision hauptsächlich wendet, ein Vertragsverhältnis vorliegen, da eine bestimmte privatrechtliche Schuldverbindlichkeit gegen die Kanalabgabe, z. B. Leistung von Diensten, nicht übernommen war. (RGZ. Bd. 68 S. 365; Bd. 74 S. 254; Bd. 79 S. 101). Dagegen besteht zwischen dem Eigner des Anhängelähns und dem Fiskus, der den Rahn, wenn auch auf Grund Monopolrechts, schleppt, insoweit ein Vertragsverhältnis (RGZ. Bd. 81 S. 316).

Das Oberlandesgericht wie auch das Landgericht haben den Beklagten gemäß § 278 BGB. für haftpflichtig erklärt auf Grund der Feststellung, daß den Kanalwärter R. eine für den Zusammenstoß der Germania mit dem gesunkenen Brahm ursächlich gewesene Fahrlässigkeit treffe, da er verabräumt habe, daß der Brahm zur Unfallzeit (4. Februar nachmittags 2 Uhr) mit der erforderlichen Kennzeichnung (roten Fahne) versehen gewesen sei. Die Fahne ist zwar, wie feststeht, noch am 2. Februar (einem Sonnabend) vorhanden gewesen, am Nachmittag dieses Tags jedoch von unbefugter Seite entfernt worden. R. hat aber die Unfallstelle in der Zeit vom Sonnabend den 2. bis nach dem Unfall am Montag den 4. Februar nicht kontrolliert, so daß der gesunkene Brahm für den vorbeifahrenden Schleppzug nicht erkennbar war. Das für den Zusammenstoß als ursächlich angenommene Verschulden des Kanalwärters R. wird vom Beklagten nicht bestritten;

R. hatte auch den Auftrag, das Sicherheitszeichen anzubringen und dessen Vorhandensein genügend zu kontrollieren, insbesondere auch an Sonntagen. Dem Oberlandesgericht war nun zwar insoweit nicht beizutreten, als es eine Haftung des Beklagten für das Verschulden des R. aus einem Vertrage herleitet, der durch die Zahlung von Kanalabgaben zustande gekommen wäre; denn insoweit liegt ein Vertrag nicht vor. Jedoch war zu fragen, ob nicht gleichwohl dem Oberlandesgericht deshalb im Ergebnis zuzustimmen ist, weil das gleiche Ergebnis aus dem nach dem Obigen vorliegenden Schleppvertrage herzuleiten ist. Die Frage ist zu bejahen. Das Oberlandesgericht glaubt sie mit Rücksicht darauf verneinen zu sollen, daß den Führer des fiskalischen Schleppdampfers kein Verschulden treffe. Aber zur Erfüllung seiner Vertragspflichten aus dem Schleppvertrage bediente sich der Fiskus nicht nur des Schleppbootführers, sondern bei der hier gegebenen Sachlage, mit Rücksicht auf das ihm bekannte Hindernis des Prahms in der Fahrstraße, auch des Kanalwärters R. insoweit, als durch dessen Mitwirkung die dem Schleppbootführer obliegende allgemeine sichere Leitung in der Durchführung des Schleppvertrags erst ermöglicht werden sollte. Insoweit war auch R. neben dem Bootsführer des M 201 Erfüllungsgehilfe des Fiskus, und sein Verschulden, da es die Ursache des Zusammenstoßes war, muß nach § 278 BGB. den Beklagten aus dem Schleppvertrage ebenso haftpflichtig erscheinen lassen, wie es der Fall gewesen wäre bei einem ursächlichen Verschulden des Bootsführers.